

Bundesschieds- gerichtsordnung

**der Familien-Partei Deutschlands
(BSGO)**

Beschluss des Bundesparteitages vom 13. November 2010

Bundesschiedsgerichtsordnung der Familien-Partei Deutschlands

Inhaltsverzeichnis

A. Anwendungsbereich.....	3
B. Bildung der Schiedsgerichte	3
C. Zuständigkeit	5
D. Schiedsrichter	6
E. Verfahren	9
F. Verfahren gegen einzelne Mitglieder	15
G. Berufungsverfahren.....	17
H. Sofortige Ordnungsmaßnahmen.....	18
J. Schlussvorschriften	19
K. Schlussbestimmung.....	20

A. Anwendungsbereich

§ 1

Diese Schiedsordnung regelt gemäß § 23 der Satzung der Familien-Partei Deutschlands als Bestandteil dieser Satzung alle Ordnungsmaßnahmen und Entscheidungen i. S. d. § 23 gegen Mitglieder und Gliederungen verbindlich für die gesamte Partei.

§ 2

- (1) Zu dieser Bundesschiedsgerichtsordnung sind nur solche ergänzende Regelungen (z. B. Landesschiedsgerichtsordnungen, Geschäftsordnungen) zulässig, die nicht im Gegensatz zu dieser Schiedsgerichtsordnung stehen.
- (2) Hat ein Landesverband oder eine Gliederung der Partei keine eigene Schiedsgerichtsordnung beschlossen, sind die Vorschriften der Bundesschiedsgerichtsordnung analog anzuwenden.

B. Bildung der Schiedsgerichte

§ 3

Ein Schiedsgericht ist auf Bundesebene einzurichten.

§ 4

Ein Schiedsgericht kann auch auf Landesebene eingerichtet werden, wenn der entsprechende Landesparteitag die Einrichtung beschließt.

§ 5

- (1) Alle Landesverbände ohne eigenes Schiedsgericht müssen bei Streitigkeiten ein Schiedsgericht eines anderen Landesverbandes in Anspruch nehmen.
- (2) Sofern ein Landesverband kein eigenes Schiedsgericht bestellt, soll der Landesparteitag die Zuständigkeit des Landesschiedsgerichts eines anderen Landes mit dessen Einvernehmen festlegen. Diese Festlegung gilt dann für die Amtsperiode des Landesvorstandes.
- (3) Hat ein Landesverband kein zuständiges Schiedsgericht benannt, legt der Bundesvorstand die Zuständigkeit eines anderen Landesschiedsgerichts mit dessen Einvernehmen nach eigenem Ermessen fest. Diese Zuständigkeit gilt solange, bis ein Landesparteitag über das Schiedsgericht entschieden hat.
- (4) Bei anhängigen und laufenden Verfahren darf das Schiedsgericht nicht gewechselt werden.
- (5) Dem Landesverband, der für einen anderen Landesverband sein Schiedsgericht zur Verfügung stellt, sind vom beauftragenden Landesverband alle Kosten der durchgeführten Verfahren

ren zu erstatten. Vor Verfahrensaufnahme ist eine angemessene Abschlagszahlung zu leisten.

- (6) Nach der Entscheidung des zuständigen Landesschiedsgerichts können Kläger oder Beklagte innerhalb von vier Wochen nach Zugang der schriftlichen Urteilsbegründung Widerspruch/Klage gegen das Urteil des Landesschiedsgerichts beim Bundesschiedsgericht als höhere Instanz einreichen.

C. Zuständigkeit

§ 6

- (1) Die Schiedsgerichte sind zuständig für die Entscheidung in
 - a) Ordnungsmaßnahmen gegen einzelne Mitglieder,
 - b) Verfahren bei Wahlanfechtung und bei Nichtigkeit von Wahlen,
 - c) Streitigkeiten über die Auslegung und Anwendung der Satzung einschließlich der Wahlordnung sowie der Schiedsgerichtsordnung der Familien-Partei Deutschlands.
- (2) Bei Ordnungsmaßnahmen ist in erster Instanz das Schiedsgericht des Landes örtlich zuständig, in dem der Antragsgegner die Mitgliedschaftsrechte wahrnimmt. In den Fällen des Absatzes 1 b) entscheidet in erster Instanz das Landesschiedsgericht, soweit die Wahl nicht auf einem Landes- oder Bundesparteitag

stattgefunden hat, sonst das Bundesschiedsgericht. In den Fällen des Absatzes 1 c) entscheidet in erster Instanz das Landesschiedsgericht, soweit die Streitigkeiten im Bereich des Landes entstanden sind, sonst das Bundesschiedsgericht.

- (3) Die Landesschiedsgerichte sind für alle Angelegenheiten unterhalb der Landesebene letzte und für Angelegenheiten auf Landesebene erste Instanz. Das Bundesschiedsgericht ist für Landesangelegenheiten zweite, im Übrigen einzige Instanz.

D. Schiedsrichter

§ 7

Das Bundesschiedsgericht besteht aus sieben Schiedsrichtern.

§ 8

- (1) Das Bundesschiedsgericht ist besetzt mit einem Vorsitzenden, zwei Stellvertretern und vier Beisitzern.
- (2) Die Mitglieder des Bundesschiedsgerichts werden vom Bundesparteitag in geheimer Wahl nach den Vorschriften des § 29 der Bundessatzung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

- (3) Die Schiedsrichter dürfen weder Vorstandsmitglieder der Partei auf Landes- oder Bundesebene noch Beschäftigte der Partei sein oder von ihr regelmäßige Einkünfte beziehen.
- (4) Mit drei Mitgliedern ist ein Schiedsgericht entscheidungsfähig.
- (5) Ein verhinderter Vorsitzender kann durch einen Stellvertreter, ein verhinderter Stellvertreter durch einen Beisitzer vertreten werden. Die Mitglieder rücken in der Reihenfolge der auf sie bei der Wahl entfallenen Stimmenanzahl nach. Bei gleicher Stimmenzahl bestimmt sich die Reihenfolge durch Losentscheid.
- (6) Verliert ein Schiedsrichter nach Maßgabe des Absatzes (3) seine Mitgliedsfähigkeit im Bundesschiedsgericht oder legt er/sie das Amt nieder, ist Absatz (5) analog anzuwenden. Beim nächsten Bundesparteitag ist eine Ergänzungswahl als Beisitzer zum Bundesschiedsgericht vorzunehmen.

§ 9

Niemand kann in mehreren Schiedsgerichten Mitglied sein.

§ 10

Die Schiedsrichter können wiedergewählt werden.

§ 11

- (1) Die Schiedsrichter können von jedem Beteiligten wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden oder sich selbst für befangen erklären, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen ihre Unparteilichkeit oder Unabhängigkeit zu rechtfertigen.
- (2) Die Ablehnung muss innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt der Ladung oder nach Kenntniserlangung des Ablehnungsgrundes bei dem Schiedsgericht, dem der betreffende Schiedsrichter angehört, eingereicht und begründet werden.
- (3) Über Ablehnungsanträge entscheidet das Schiedsgericht in der jeweiligen Besetzung ohne sein betroffenes Mitglied.
- (4) Dem Ablehnungsantrag ist stattzugeben, wenn ein Schiedsrichter ihn für begründet hält.
- (5) Der Beschluss ist nicht anfechtbar.

E. Verfahren

§ 12

- (1) Jede Gliederung der Partei (§ 11 der Satzung) kann Anträge gemäß § 5 dieser Ordnung stellen. Die Antragsstellung setzt einen entsprechenden Beschluss eines Organs der Gliederung voraus.
- (2) Über die Annahme von Anträgen von Einzelmitgliedern entscheidet das Bundesschiedsgericht in erster und letzter Instanz. Ein Mitglied darf in folgenden Fällen das Schiedsgericht anrufen:
 - a) bei Einleitung eines Parteiausschlussverfahrens,
 - b) bei Verdacht auf Unkorrektheiten strafrechtlicher Art, die die Partei betreffen,
 - c) bei begründetem und offensichtlichem Verdacht auf Partei schädigendes Verhalten,
 - d) bei grobem oder grob-fahrlässigem Satzungsverstoß, sofern dieser Verstoß nach unverzüglicher nachgewiesener Geltendmachung (Reklamation) nicht korrigiert wurde,
 - e) bei schwerwiegendem Verstoß gegen eine Geschäftsordnung, sofern dieser Verstoß während der entsprechenden Versammlung geltend gemacht (reklamiert) und nicht korrigiert wurde.

In allen anderen Fällen ist das Anrufen des Schiedsgerichts durch ein Mitglied ausgeschlossen.

- (3) Der Antrag ist schriftlich in siebenfacher Fertigung beim Bundesschiedsgericht einzureichen, sowie dem gebietsmäßig zuständigen Landesvorstand und dem Bundesvorstand zu übersenden.
- (4) Der Antrag muss begründet werden. Er muss enthalten:
 - a) die Bezeichnung der Verfahrensbeteiligten,
 - b) einen bestimmten Antrag,
 - c) die Vorwürfe im Einzelnen,
 - d) die Beweise; insbesondere sind etwaige Zeugen und Urkunden aufzuführen.
- (5) Das Schiedsgericht bestätigt dem Antragsteller den Eingang des Klagebegehrens binnen 4 Wochen nach Erhalt.
- (6) Ist der Antrag unvollständig oder fehlen Exemplare oder Anlagen, so hat das Bundesschiedsgericht innerhalb von 4 Wochen nach Erhalt den Antragsteller unter Fristsetzung von weiteren 2 Wochen zur Ergänzung aufzufordern.
- (7) Sollte der Vorsitzende des Schiedsgerichts innerhalb der Fristen gemäß Absatz (6) nicht tätig werden, gilt dies als Befangenheit gemäß § 11. Es greifen die Regelungen des § 8 (5).
- (8) Das Verfahren beginnt mit dem Eingang des vollständigen bzw. ergänzten Antrags beim Bundesschiedsgericht.
- (9) Der vollständige Antrag ist dem Antragsgegner in Veranlassung durch das Bundesschiedsgericht unverzüglich zuzustellen.

§ 13

Dem Antragsgegner ist unter Fristsetzung von 4 Wochen seit Zustellung des Antrags, Gelegenheit zur schriftlichen Gegenäußerung zu geben.

§ 14

- (1) Zur Verhandlung richtet das Bundesschiedsgericht eine Kammer ein, die aus dem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden und einem Beisitzer besteht. § 8 (5) dieser Ordnung ist bei der Einrichtung der Kammer entsprechend anzuwenden. Diese Kammer ist entscheidungsfähig.
- (2) Grundlage der Entscheidung ist die mündliche Verhandlung.
- (3) Der Vorsitzende setzt Zeit und Ort der mündlichen Verhandlung fest, er veranlasst die Ladung (§ 15) der Beteiligten (§ 16) und der Zeugen, er bestimmt den Protokollführer, der nicht Beteiligter sein darf. Der Protokollführer ist zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 15

- (1) Die Ladungen zur mündlichen Verhandlung ergehen schriftlich und sind mindestens zwei Wochen vor dem Verhandlungstermin den Beteiligten zuzustellen.
- (2) Sie müssen enthalten:

- a) Ort und Zeit der Verhandlung,
 - b) Zusammensetzung des Schiedsgerichts,
 - c) eine Belehrung über das Recht nach § 11 Absatz 1,
 - d) den Hinweis, dass sich die Beteiligten mit einer schriftlichen Entscheidung einverstanden erklären können,
 - e) den Hinweis, dass bei Fernbleiben eines Beteiligten in dessen Abwesenheit entschieden werden kann.
- (3) Die Entscheidung kann im schriftlichen Verfahren ergehen, wenn sich Antragsteller und Antragsgegner schriftlich damit einverstanden erklärt haben.

§ 16

- (1) Beteiligte des Verfahrens sind:
- a) das Mitglied oder das Organ, gegen das der Antrag gerichtet ist (Antragsgegner),
 - b) die Mitglieder des Vorstandes einer Antrag stellenden Gliederung oder das Antrag stellende Mitglied (Antragsteller),
 - c) die Mitglieder des Vorstandes einer Gliederung, die nach Absatz 2 erklärt haben, dem Verfahren beizutreten.
- (2) Bis zum Verfahrensabschluss ist jede Gliederung beitriffsberechtigt, wenn ein Ordnungsverfahren gegen ein Mitglied anhängig ist, das ihrem Organisationsbereich angehört.
- (3) Ladungen und Zustellungen für beteiligte Gliederungen ergehen an deren jeweiligen Vorsitzenden.

§ 17

Das Schiedsgericht soll in geeigneten Fällen auf eine einvernehmliche Beilegung des Streits hinwirken.

§ 18

- (1) Die mündliche Verhandlung beginnt mit der Feststellung der Anwesenheit der Beteiligten.
- (2) Beteiligte Gliederungen können sich durch höchstens zwei Sitzungsvertreter vertreten lassen.
- (3) Der vorsitzende Schiedsrichter leitet die Verhandlung. Werden seine Entscheidungen beanstandet, entscheidet das Schiedsgericht abschließend.
- (4) Vor der Beweisaufnahme ist dem Antragsteller, dann dem Antragsgegner und danach den anderen Beteiligten Gelegenheit zur Äußerung hinsichtlich des Antrags zu geben.
- (5) Nach Abschluss der Beweisaufnahme haben die Beteiligten in derselben Reihenfolge das Recht zu Schlusserkklärungen und zur Stellung von Anträgen.
- (6) Der Antragsgegner hat schließlich das Recht auf das letzte Wort.

§ 19

- (1) Über die mündliche Verhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen.
- (2) Die wesentlichen Vorgänge der Verhandlung sind zu protokollieren.
- (3) Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 20

- (1) Das Schiedsgericht bewertet die Beweisaufnahme nach freier Überzeugung.
- (2) Bei der Beratung dürfen nur die Schiedsrichter anwesend sein.
- (3) Jede Entscheidung des Schiedsgerichts ist mit Stimmenmehrheit zu treffen.

§ 21

- (1) Die Entscheidung ist schriftlich zu erlassen, durch den Vorsitzenden zu unterschreiben und den Beteiligten spätestens vier Wochen nach dem Ende der mündlichen Verhandlung zuzustellen.
- (2) Die Entscheidung ist zu begründen und muss eine Rechtsmittelbelehrung enthalten.

§ 22

Alle Schiedsgerichte haben von ihren endgültigen Entscheidungen den Vorständen der Gliederungen Kenntnis zu geben, die für den Antragsgegner zuständig sind und im Verfahren nicht Beteiligte waren.

F. Verfahren gegen einzelne Mitglieder

§ 23

- (1) Die Schiedsgerichte treffen eine der folgenden Entscheidungen gegenüber dem Antragsgegner:
 - a) Einstellung des Verfahrens,
 - b) Feststellung, dass sich der Antragsgegner eines Verstoßes gegen die Parteiordnung nicht schuldig gemacht hat,
 - c) Erteilung einer Rüge,
 - d) Aberkennung des Rechts zur Bekleidung einzelner oder aller Funktionen innerhalb der Partei,
 - e) Ausschluss aus der Partei.

- (2) Das Verfahren ist einzustellen, wenn sich in seinem Verlauf ergibt, dass die Schuld des Antragsgegners gering und die Folgen seines Verhaltens unbedeutend sind oder der Antragsteller seinen Antrag zurücknimmt.

- (3) Ein Verstoß gegen die Parteiordnung liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied wiederholt Beschlüssen der Parteitage oder der Parteigliederungen zuwiderhandelt, das Parteiinteresse schädigt oder sich eines groben Verstoßes gegen die Grundsätze der Partei schuldig macht.
- (4) Ein Ausschluss des Mitgliedes kann nur beschlossen werden, wenn das Mitglied vorsätzlich gegen die Satzung, Wahlordnung oder Schiedsordnung oder erheblich gegen die Grundsätze oder die Ordnung der Partei verstoßen hat und dadurch das Ansehen der Partei geschädigt worden ist.

§ 24

- (1) Streitigkeiten über die Auslegung und Anwendung der Satzung einschließlich der Wahlordnung und der Schiedsgerichtsordnung werden, soweit sie im Bereich eines Landesverbandes entstanden sind, erstinstanzlich durch das zuständige Landesschiedsgericht entschieden, sonst durch das Bundesschiedsgericht.
- (2) Der Antrag kann von jeder Gliederung, für die das betreffende Statut gilt, gestellt werden.
- (3) Der Antrag ist bei dem Vorsitzenden des Landes- bzw. Bundesschiedsgerichts schriftlich einzureichen und zu begründen.
- (4) Die entscheidungserheblichen Urkunden (Satzungen, Protokolle u. ä.) sind beizufügen.
- (5) Das Verfahren erfolgt schriftlich.

- (6) Mündliche Verhandlung ist zulässig, soweit das Schiedsgericht dies als notwendig erachtet.
- (7) Die Vorschriften des Abschnitts E sind entsprechend anzuwenden.

G. Berufungsverfahren

§ 25

- (1) Gegen abschließende Entscheidungen eines Landesschiedsgerichts können Antragsteller, Antragsgegner oder beigetretene Gliederungen Berufung an das Bundesschiedsgericht einlegen.
- (2) Die Berufung muss bei dem Vorsitzenden des Bundesschiedsgerichts binnen zwei Wochen nach Zustellung der abschließenden Entscheidung schriftlich eingelegt und binnen einer Frist von weiteren zwei Wochen schriftlich begründet werden.
- (3) Bei Fristversäumnis ist die Berufung durch Beschluss als unzulässig zurückzuweisen. § 21 Abs.1, 2 gilt entsprechend.
- (4) Die Berufung hat aufschiebende Wirkung im Hinblick auf die angefochtene Entscheidung.

§ 26

- (1) Die Zurücknahme der Berufung ist zulässig.

- (2) Sie ist schriftlich oder zu Protokoll des Bundesschiedsgerichts zu erklären.

H. Sofortige Ordnungsmaßnahmen

§ 27

- (1) In Fällen, in denen eine schwere Schädigung der Partei eingetreten oder mit großer Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist und das Parteiinteresse ein rasches Eingreifen erfordert, können das Präsidium, der Bundesvorstand, der Landesvorstand oder der Vorstand einer Gliederung Ordnungsmaßnahmen i. S. d. § 23 Abs. 1 c bis e gegen das betreffende Mitglied anordnen.
- (2) Der Beschluss über die Anordnung ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen zuzustellen.
- (3) Die Anordnung gilt gleichzeitig als Antrag nach § 12 Abs. 1.

§ 28

Sofortige Ordnungsmaßnahme ist der Ausschluss, wenn ein Mitglied nach § 23 Abs. 3 handelt oder einer anderen Partei angehört oder für sie arbeitet, vorbehaltlich der Regelung des § 10 Abs. 2 der Satzung.

J. Schlussvorschriften

§ 29

- (1) Zustellungen erfolgen durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein.
- (2) Eine Sendung gilt als zugestellt, wenn der Adressat ihre Annahme verweigert.
- (3) Ist der Aufenthalt einer Partei unbekannt, gilt die Zustellung als an dem Tag empfangen, an dem sie bei ordnungsgemäßer Übermittlung durch Einschreiben per Rückschein an der der zuständigen Gliederung gegenüber angegebenen Adresse hätte empfangen werden können.

§ 30

Auf die Fristberechnung finden die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (§§ 187 - 193 BGB) Anwendung.

§ 31

- (1) Das Verfahren vor den Schiedskommissionen ist kostenfrei. Außergerichtliche Kosten und Auslagen sind von den Verfahrensbeteiligten grundsätzlich selbst zu tragen.

- (2) Die Kosten für die Beweisaufnahme trägt der Unterlegene des Verfahrens. Im Zweifelsfall entscheidet das Schiedsgericht.
- (3) Das Schiedsgericht kann die Durchführung der Beweisaufnahme von der Zahlung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig machen.

K. Schlussbestimmung

§ 32

Diese Schiedsgerichtsordnung tritt mit ihrer Annahme durch den Bundesparteitag am 13. November 2010 als Bestandteil der Satzung in Kraft.

Impressum

Familien-Partei Deutschlands
Blankenburger Straße 129/141
13156 Berlin
eMail: info@familien-partei.de
Homepage: www.familien-partei.de